AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

18. Januar 2008	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 63/Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Dezember 2007**
- **Bekanntmachungen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformationen: Fahrgemeinschaft/Hautpflege**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Entgeltliste für ZTA Zweckverband für Tierkörperbeseitigung**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollenbach, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2008**
- **Bekanntmachung der der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburg-gruppe**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**

Aufstellung, der im Landratsamt eingeganenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Dezember 2007

Affing

Nutzungsänderung des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes zum Zuchtschweinestalles
Bauort: 86444 Affing, Miederinger Str. 4
Bauherr: Bestele Johann, Derchinger Str. 22 a, 86444 Affing

Aichach

Neueinteilung des Dachgeschosses zur dritten Wohneinheit

Bauort: 86551 Aichach, Am Bahngraben 2
Bauherr: Kneissl Josef, Oberbernbacher Weg 15, 86551 Aichach

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Neuerrichtung wegen Brand)
Bauort: 86551 Aichach, Oberneul 1 a
Bauherr: Deiser-Kusik Christine, Oberneul 1, 86551 Aichach

Grundstücksauffüllung
Bauort: 86551 Aichach,
Bauherr: Stadt Aichach v. d. Hr. Bgm. Klaus Habermann, Tandlmarkt 13, 86551 Aichach

Tektur zu A0700692 für Dachgeschossausbau der Wohnung 9 (Galerie)
Bauort: 86551 Aichach, Werlbergerstr. 25
Bauherr: Grünwald Wohnbau GmbH v. d. Fr. Elfriede Grünwald, Bergstr. 11, 86551 Aichach

Sandabbau und Rekultivierung
Bauort: 86551 Aichach,
Bauherr: Stadt Aichach v. d. Hr. Bgm. Klaus Habermann, Stadtplatz 48, 86551 Aichach

Errichtung einer Freiflächenbewirtung; Einbau eines Imbisses und Behinderten-WC; Umnutzung von Büro in Betriebsleiterwohnung
Bauort: 86551 Aichach, Rudolf-Diesel-Str. 12 A
Bauherr: Chalinski Dominik, Rudolf-Diesel-Str. 12 A, 86551 Aichach

Aindling

Errichtung eines Zweifamilienhauses sowie zwei Garagen
Bauort: 86447 Aindling, Brunnenwiese 12
Bauherr: Lindermeir Helmut, Hauptstr. 12, 86447 Aindling

Eurasburg

Nutzungsänderung eines Viehstalles in eine Spenglerwerkstatt mit Aufenthaltsräumen im OG
Bauort: 86495 Eurasburg, Starcholtstr. 10
Bauherr: Steinhard Lorenz, Starcholtstr. 10, 86495 Eurasburg

Errichtung einer landwirtschaftlichen Bergehalle mit Werkstatt
Bauort: 86495 Eurasburg, Augsburger Str. 31
Bauherr: Wagner Michael, Augsburger Str. 31, 86495 Eurasburg

Hollenbach

Nutzungsänderung eines Rinderstalles in ein Palettenlager
Bauort: 86568 Hollenbach, Am Rain 2
Bauherr: Golling Martin, Am Rain 2, 86568 Hollenbach

Umbau, Anbau und Dacherhöhung eines Einfamilienhauses
Bauort: 86568 Hollenbach, Hauptstr. 48
Bauherr: Baur Josef, Hauptstr. 48, 86568 Hollenbach

Inchenhofen

Anbau einer Bergehalle
Bauort: 86570 Inchenhofen, Hs.-Nr. 12
Bauherr: Heinrich Anton, Hs.-Nr. 12, 86570 Inchenhofen

Anbau eines Kälberstalles
Bauort: 86570 Inchenhofen, Hs.-Nr. 10
Bauherr: Karl Johann, Hs.-Nr. 10, 86570 Inchenhofen

Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle für Maschinen und Geräte
Bauort: 86570 Inchenhofen, Au
Bauherr: Lohner Immobilien KG v. d. Josef u. Georg Lohner, In der Au 1, 86570 Inchenhofen

Kissing

Tektur zu A0700634 für Änderung des Grenzabstandes
Bauort: 86438 Kissing, Münchner Str. 18
Bauherr: Maier Günter, Münchner Str. 18, 86438 Kissing

Errichtung eines Carports
Bauort: 86438 Kissing, Bahnhofstr. 38 a
Bauherr: Neumaier Michael, Bahnhofstr. 38 a, 86438 Kissing

Errichtung eines Einfamilienhauses
Bauort: 86438 Kissing, Bahnhofstr.
Bauherr: Centmayer Robert, Schleissheimer Str. 151, 80797 München

Nutzungsänderung einer Eisdiele in einen Verkaufsraum für Fahrradersatzteile
Bauort: 86438 Kissing, Römerstr. 33
Bauherr: Miehle Andreas, Römerstr. 33, 86438 Kissing

Errichtung eines Lebensmittel-Einzelhandels-Marktes mit Parkplatzerweiterung
Bauort: 86438 Kissing, Bahnhofstr. 40 c
Bauherr: Edeka Handelsgeschellschaft Südbayern GmbH v. d. Hr. Klaus-Dieter Wessely, Ingolstädter Str. 120, 85080 Gaimersheim

Kühbach

Errichtung eines Stahlbetongüllebehälters
Bauort: 86556 Kühbach, Untere Dorfstr. 8
Bauherr: Breitsameter Stefan, Untere Dorfstr. 8, 86556 Kühbach

Mering

Errichtung eines Einfamilienhauses in Passivhaus-Bauweise
Bauort: 86415 Mering, Glückstr. 3 a
Bauherr: Hofmann Sandra, Augsburger Str. 25, 86415 Mering

Anbringung einer Werbeanlage
Bauort: 86415 Mering, Münchner Str. 14
Bauherr: Lechwerke AG v. d. Fr. Dolores Haugg, Schaezlerstr. 3, 86150 Augsburg

Obergriesbach

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage
Bauort: 86573 Obergriesbach, Nähe Finkenweg
Bauherr: Ruf Karola, Bitzenhofer Weg 19, 86453 Dasing

Petersdorf

Erweiterung und Umbau des bestehenden Wohnhauses
Bauort: 86574 Petersdorf, Schrannenstr. 9
Bauherr: Thalmeir Sabine, Schrannenstr. 9, 86574 Petersdorf

Pöttmes

Errichtung eines Wintergartens
Bauort: 86554 Pöttmes, Am Steingrund 3
Bauherr: Mordstein Peter, Am Steingrund 3, 86554 Pöttmes

Errichtung einer Lagerhalle mit Ausstellungsraum und Büros
Bauort: 86554 Pöttmes, Schrobenhausener Str. 17
Bauherr: Veit Gottlieb, Schrobenhausener Str. 17, 86554 Pöttmes

Erweiterung eines bestehenden Balkones
Bauort: 86554 Pöttmes, Ringstr. 10
Bauherr: Hegler Rudolf, Ringstr. 10, 86554 Pöttmes

Ried

Errichtung eines Rindermaststalles
Bauort: 86510 Ried, Heiligengassen
Bauherr: Steber Josef, Hauptstr. 5, 86510 Ried

Voranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage
Bauort: 86510 Ried,
Bauherr: Dietmair Josef, Asbach 3, 86510 Ried

Voranfrage für Nutzungsänderung eines kleinen Wohnhauses in einen Gesprächstherapie-Raum
Bauort: 86510 Ried, Riedhofstr. 2 a
Bauherr: Montag Günther, Schmiedberg 11, 86510 Ried

Schmiechen

Errichtung einer Dachgaube
Bauort: 86511 Schmiechen, Steindorfer Str. 19
Bauherr: Jurkewitz Sylvia, Steindorfer Str. 19, 86511 Schmiechen

Errichtung eines Wirtsgartens
Bauort: 86511 Schmiechen, Eglinger Str. 7
Bauherr: Klassmüller Johanna, Eglinger Str. 7, 86551 Schmiechen

Anbau eines unterkellerten Wintergartens mit Rampe und Kellerabgang sowie Errichtung eines Stellplatzes, einer Dachgaube und eines Geräteschuppens
Bauort: 86511 Schmiechen, Birkenstr. 11
Bauherr: Kammel Ursula, Birkenstr. 11, 86511 Schmiechen

Aichach, 04. 01.2008
Landratsamt Aichach-Friedberg
I.A.

Gerhard Dürrwanger
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg"

"Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg in § 16 Abs. 4 (Entlastungsbeschluss) wurde am 23.10.2007 von der Verbandsversammlung beschlossen und am 14.11.2007 durch den Verbandsvorsitzenden ausgefertigt. Die Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 27.12.2007 veröffentlicht."

Bekanntmachungen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformationen: Fahrgemeinschaft/Hautpflege

Fahrgemeinschaft auch bei Bahnstreik gesetzlich unfallversichert

München, im Dezember 2007
Viele Berufspendler schließen sich wegen des Bahnstreiks zusammen und fahren gemeinsam zur Arbeit. Das spart Benzin und entlastet die Straßen. „Wichtig zu wissen ist, dass Arbeitnehmer auf dem Arbeitsweg auch in Fahrgemeinschaften gesetzlich unfallversichert sind“, erläutert Elmar Lederer, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. GUVV / Bayer. LUK).

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen alle Fahrgemeinschaften, gleich ob sie regelmäßig genutzt werden oder ob sie nur gelegentlich - zum Beispiel wegen eines Bahnstreiks - gebildet werden. Versichert sind Hin- und Rückweg ebenso wie Umwege, wenn nicht alle Mitfahrer beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind. Einzige Voraussetzung ist, dass Fahrer und alle Mitfahrenden als Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert sind. Nicht versichert sind private Umwege.

Bei versicherten Unfällen übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für Heilbehandlung, Rehabilitation und Pflege. Die Praxisgebühr ist bei Arztbesuchen nicht zu zahlen. Bei dauerhaft eingeschränkter Erwerbsfähigkeit erhalten Versicherte eine entsprechende Rente.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:
Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Tel: 089/36093-119, Fax: 089/36093-379.

Kinder: Hautpflege im Winter besonders wichtig
München, im Januar 2008

Zarte Kinderhaut braucht im Winter besonders viel Pflege, denn Kinderhaut ist deutlich dünner als die Haut Erwachsener. Der natürliche Schutzmechanismus der Haut ist noch in der Entwicklung begriffen und erst mit der Pubertät vollständig ausgebildet. Darauf weisen der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. GUVV / Bayer. LUK) hin.

Allzweckcremes reichen aus
Einfache Allzweckcremes reichen meistens für die Hautpflege aus, wenn das Kind ansonsten keine Probleme mit seiner Haut hat. Eltern sollte aber darauf achten, dass die Creme fetthaltig ist und zum Beispiel Panthenol, Wollwachs (Lanolin) oder natürliche Öle enthält. Eine ausgesprochene Feuchtigkeitscreme ist dagegen weniger geeignet: Sie kann wegen ihres hohen Wassergehalts auf der Haut gefrieren.
Tipp: Beim Eincremen und Einfetten die Lippen nicht vergessen!

Vollbäder reduzieren
Kinder sollten im Winter maximal ein bis zwei Mal pro Woche duschen oder ein Vollbad nehmen. Eine rückfettende Seife ist dafür ideal. Häufigeres Waschen kann zu trockener Haut führen, die unangenehm spannt. Nach dem Duschen oder Baden ist die Zeit fürs Eincremen gekommen: Kinder ab drei Jahren können das übrigens auch schon ganz gut alleine und lernen so spielerisch, ihre Haut selbst zu pflegen.

Trinkmenge steigern
Im Winter dürstet nicht nur die Haut, sondern der ganze Körper nach Flüssigkeit, da Kälte und trockene Luft ihm über die Atmung Flüssigkeit entziehen. Deshalb ist gerade imWinter ausreichende Trinken angesagt – zum Beispiel ein warmer Früchtetee.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation: Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,Tel: 089/36093-110, Fax: 36093-379.

Bekanntmachung des Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollenbach, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 40 bis 43 KommZG und der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hollenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **398.000 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finan-zierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **344.104 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf **252 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.365,4920 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Hollenbach, 09.01.2008
Schulverband Hollenbach
Riß, Vorsitzender der Schulverbandesversammlung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Hollenbach, das ist die Gemeinde Hollenbach in 86568 Hollenbach, Hauptstraße 93, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserreht
Ergänzung der Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ermittelten Überschwemmungsgebietes „Paar, Gewässer II. Ordnung, von Fl-km 87,5 bis 122,2 im Landkreis Aichach-Friedberg“,
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg Nr. 3 vom 28.02.2007

Im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg Nr. 3 vom 28.02.2007 wurden die Grenzen des vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ermittelten Überschwemmungsgebietes der Paar von Fl-km 87,5 bis 122,2 für das 100-jährliche Hochwasser (HQ 100) veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung gilt das Überschwemmungsgebiet nach Art. 61 g Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG i. d. F. v. 20.12.2007 ab In-Kraft-Treten der Änderung des Bayerischen Wassergesetzes am 01.01.2008 als vorläufig gesichert.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bedürfen

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche und

- das Errichten und Ändern von Anlagen

einer Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen (Art. 61 h Abs. 1 BayWG).

Der Genehmigungspflicht in diesen Gebieten unterliegen auch bauliche Anlagen, welche baurechtlich im Freistellungsverfahren behandelt werden oder bauliche Anlagen, die baugenehmigungsfrei (verfahrensfrei) errichtet werden können, wie landwirtschaftliche Hallen oder Fahrsilos.

Durch Bauleitpläne dürfen hier grundsätzlich keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden (§ 31 b Abs. 4 .WHG). Dies gilt auch für Satzungen nach § 34 Abs.4 Satz1 Nr. 2 und 3 und § 35 Abs. 6 BauGB (Ortsabrundungs- und Außenbereichssatzungen).

Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke innerhalb des vorläufig gesicherten Gebietes sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Aichach, den 16.01.2008
Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat

Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur jeweils gültigen Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe (BGS/WAS) vom 06.12.2007

Beitrags- und Gebührensatzung zur jeweils gültigen Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag. Dieser wird für das Gebiet

a) **aus dem Landkreis Aichach-Friedberg**

der Gemeinde Adelzhausen mit den Ortsteilen
1) Adelzhausen
2) Brandbauer
3) Brandfischer
4) Burgadelzhausen
5) Haunsried
6) Heretshausen
7) Holzschuster
8) Irschenhofen
9) Landmannsdorf
10) Michelau
11) Tremmel
12) Weinsbach

der Stadt Aichach mit den Ortsteilen
1) Neul
2) Neulmühle
3) Unterneul

der Gemeinde Dasing mit den Ortsteilen
1) Bitzenhofen
2) Heimat
3) Laimering
4) Malzhausen
5) Neulwirth
6) Rieden
7) St. Franziskus
8) Taiting
9) Tattenhausen
10) Wessiszell
11) Ziegelbach

der Gemeinde Eurasburg mit den Ortsteilen
1) Eurasburg
2) Brand
3) Brugger
4) Freienried
5) Ganswies
6) Habermühle
7) Hergertswiesen
8) Hinterholz
9) Kalteneck
10) Pfandlaich
11) Rehrosbach

der Stadt Friedberg mit den Ortsteilen
1) Bachern
2) Bestihof
3) Griesmühle
4) Harthausen
5) Paar
6) Rinnenthal
7) Rohrbach
8) Wittenberg

der Gemeinde Merching mit dem Ortsteil
1) Hochdorf

des Marktes Mering mit dem Ortsteil
1) Baierberg

der Gemeinde Ried mit den Ortsteilen
1) Asbach
2) Baindlkirch
3) Burgstall
4) Eismannsberg
5) Glon
6) Hörmannsberg
7) Holzburg
8) Neuried
9) Rettenbach
10) Riedhof
11) Sirchenried
12) Zillenberg

der Gemeinde Sielenbach mit den Ortsteilen
1) Sielenbach
2) Morabach
3) Schafhausen
4) Tödtenried

der Gemeinde Steindorf mit den Ortsteilen
1) Steindorf
2) Hofhegnenberg

b) **aus dem Landkreis Dachau**

der Gemeinde Odelzhausen mit den Ortsteilen
1) Gaggers
2) Hadersried
3) Höfa
4) Miegersbach
5) Roßbach
6) Sittenbach
7) Sixtnitgern
8) St. Johann

der Gemeinde Pfaffenhofen/Glonn mit den Ortsteilen
1)Pfaffenhofen/Glonn
2) Bayerzell
3) Ebersried
4) Egenburg
5) Kaltenbach
6) Miesberg
7) Oberumbach
8) Stockach
9) Unterumbach
10) Wagenhofen
11) Weitenried

c) aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck

der Gemeinde Egenhofen mit dem Ortsteil
1) Weyhern

der Gemeinde Hattenhofen mit den Ortsteilen
1) Hattenhofen
2) Haspelmoor
3) Loitershofen
4) Ostermoos

der Gemeinde Mittelstetten mit den Ortsteilen
1) Mittelstetten
2) Hanshofen
3) Längenmoos
4) Oberdorf
5) Tegernbach
6) Vogach

erhoben.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, aber tatsächlich Wasserverbrauch entsteht, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Bekanntwerden der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude
in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Aufgrund bestehender Dachschrägen wird die Fläche im Dachgeschoss mit 70 % der gesamten Dachgeschossfläche angerechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	1,30 €
b) pro m² Geschossfläche	6,90 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis	5m³/h -	12,00 €/Jahr
bis	10m³/h -	12,80 €/Jahr
bis	20m³/h -	17,90 €/Jahr
bis	80m³/h –	265,90 €/Jahr
bis	100m³/h –	322,10 €/Jahr.

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1)Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird.

(3) Bei unberechtigter Wasserentnahme werden mindestens 100 m³ berechnet.

(4) Die Gebühr beträgt 0,85 EURO pro m³ entnommenen Wassers.

§ 11
Bauwasser

(1) Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke wird eine jährliche Pauschale von 30,00 € pro angefangenem Jahr erhoben. Die Herstellung des Bauwasseranschlusses wird nach Aufwand und Arbeitszeit dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 12
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem 1. des folgenden Monats der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, d.h. mit dem Einbau des Wasserzählers, folgt.

§ 13
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30.06. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen (§ 6), Grundstücksanschlüssen (§ 8), Grundgebühren (§ 9a), Verbrauchsgebühren (§ 10) und Bauwasserpauschalen (§ 11) wird die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 04.05.1987 außer Kraft.

Eurasburg, den 03.12.2007
Ausgefertigt am 06.12.2007

Erwin Osterhuber
1. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Entgeltliste für ZTA Zweckverband für Tierkörperbeseitigung

Entgeltsliste gültig ab 1. Januar 2008
für ZTA Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg

Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH * Öschle 2 * 87647 Kraftisried
Tel.: 08377- 929 40 40 u. 08377- 929 40 42
info@tba-kraftisried-gmbh.de

1. Entgelte für Tierkörper bei Abholpflicht

(1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,02 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchen-kasse festgelegten Regelgewichte folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Regelge-wicht in kg	Eigenanteil in € zzgl. 19 % MwSt
Rind: Kalb bis 3 Monate Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate Mastrind/Kalbin über 12 – 24 Monate	 75 250 500	 1,50 5,00 10,00
Pferd: Fohlen/Pony Pferd	 80 400	 1,60 8,00
Schwein: Saugferkel/Totgeburt Läufer/Absatzferkel Schwein	 5 30 85	 0,10 0,60 1,70

Schaf: Lamm bis 6 Monate Schaf über 6 bis 18 Monate	 10 50	 0,20 1,00
Ziege Kitz bis 6 Monate Ziege über 6 bis 18 Monate	 5 25	 0,10 0,50

Truthuhn	5	0,10
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	5,00
Andere Einhufer (Esel, Maulesel etc.)	120	2,40
Wildklauentiere (Gehegewild)	75	1,50
Hase/Kaninchen	3	0,06
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	80	1,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,06
sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

(2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs.1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt, oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Gebühren an.

3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 6,-- € zzgl. 19 % MwSt. für die Ermittlung und Anforderung der Entgelte als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltsrechnung über den Eigenanteil zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale fällt erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € unterjährig an. Die Abrechnung erfolgt ¼-jährlich; am Jahresende erfolgt eine Endabrechnung aller Beträge.

2. Entgelte bei Schlachtungen für tierische Nebenprodukte

(1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

a) bis zu 120 Litern:	**12,40 €**
b) bis zu 240 Litern:	**23,25 €**
c) bis zu 440 Litern:	**46,50 €**
d) bis zu 600 Litern:	**69,75 €**
e) bis zu 700 Litern:	**77,50 €**
f) bis zu 1.100 Litern:	**108,50 €**

zzgl. 19 % MwSt.

(2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungs-betrieben sowie Hausschlachtungen ein Entgelt in Höhe von 110,00 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sichnach dem tatsächlichen Gewicht.

(3)Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen vom Zweckverband zugelassen sein.

(4) Für die Entsorgung und Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 werden auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen mit dem Kunden Marktpreise abgerechnet.

(5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten, deren getrennte Abholung und Sammlung nötig ist, wird ein Entgelt von € 165,00 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(6) Für die Anfahrt zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen wird ein Entgelt in Höhe von € 2,35 zzgl. 19 % MwSt. erhoben, unabhängig von der Anzahl der zu entsorgenden Behälteranzahl und Menge.

3. Sonstige Entgelte

(1) Für die Beseitigung von Heim-, Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier berechnet bei

a) Kleintieren:	15,00 €,
b) Großtieren:	30,00 €.

zzgl. 19 % MwSt.

(2) Bei Selbstanlieferung an der Sammelstelle im Landkreis Aichach-Friedberg, reduziert sich das in Abs. 1 aufgeführte Entgelt um einen Wert in Höhe von 20 v. H.

(3) Für die Beseitigung von Wildtieren wird unabhängig von der Anzahl ein Entgelt in Höhe von 26,00 € zzgl. 19 % MwSt. erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird unabhängig von der Anzahl ein Entgelt in Höhe von 15,00 € jeweils zzgl. 19 % MwSt. berechnet.

(4) Das Entgelt für das Entfernen von Hufeisen beträgt 15,00 € pro Stück, zzgl. 19 % MwSt.

(5) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten, durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, werden Entgelte in Höhe

von 30,00 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Kunden bei sonstigen Dienstleistungen die anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.

(6) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach 2. Abs. 1. Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 110,00 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(7) Eine vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 30,00 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der TBA Kraftisried GmbH; diese hängen im Betrieb aus.

gültig für das ZTA Zweckverbandsgebiet für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg:

Die Landkreise: Aichach-Friedberg, Augsburg-Land, Dachau, Dillingen, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen

---

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

Antrag der Firma Gas-Egger GmbH, Herr Andreas Egger, Meringer Str. 86, 86163 Augsburg, auf Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage mit Flaschenfüllstation (Gruppe b, < 30 t) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3501/3, 3501/4 und 3502/2 der Gemarkung Kissing

Herr Andreas Egger, Meringer Str. 86, 86163 Augsburg hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Flüssiggasanlage mit Flaschenfüll-station (Gruppe b, < 30 t) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3501/3, 3501/4 und 3502/2 der Gemarkung Kissing beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3 a Satz 2 i. V. m. § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß. Durch den Bau der Anlage ist nach überschlägiger Prüfung nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat